

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn getroffene Uebereinkunft wegen der Wiederübernahme ehemaliger Staatsangehöriger.

(Vom 31. Oktober 1887.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen unter Hinweis auf die in unserem letzten Geschäftsberichte, Abtheilung Justiz- und Polizeidepartement (Bundesblatt 1887, II, S. 660, Ziffer 10), berührte Frage der Wiederaufnahme ehemaliger Staatsangehöriger zur Kenntniß zu bringen, daß wir unter dem 21./28. d. M. mit dem k. u. k. österreichisch-ungarischen Ministerium des Aeußern folgende Erklärung ausgewechselt haben:

„Die Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind übereingekommen, bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der kontrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des andern Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.“

Diese Vereinbarung ist sofort in Kraft getreten.

Wir benutzen gerne diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn getroffene Uebereinkunft wegen der Wiederübernahme ehemaliger Staatsangehöriger. (Vom 31. Oktober 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.11.1887
Date	
Data	
Seite	231-231
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 714

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.